

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Dorf Mecklenburg	Vorlage-Nr: VO/GV01/2018-1523 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Datum: 20.12.2018 Einreicher: Bürgermeister	
<b>Beratung und Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	22.01.2019	Haupt-und Finanzausschuss Dorf Mecklenburg
Ö	12.02.2019	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg.

**Sachverhalt:**

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg wurde zusammengefasst und um den Punkt Bestattungskosten erweitert. Bis Dato wurden die Bestattungskosten durch das von der Gemeinde beauftragte Unternehmen direkt mit den jeweiligen Kostenträgern für die Bestattung abgerechnet.

Der Inhaber des von der Gemeinde beauftragten Unternehmens stellte nunmehr den Antrag dahingehend, dass die Kostenabrechnung ab sofort direkt über die Gemeinde erfolgt.

Bei eventuell ausbleibenden Zahlungen können diese einfacher im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeholt werden.

Im Amtsbereich Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen erfolgt für alle kommunalen Friedhöfe die Abrechnung über die jeweilige Gemeinde direkt mit den Kostenträgern für die durchzuführende Bestattung.

**Anlage/n:**

Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

## **1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, S. 777), der §§ 1, 2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S.584 ), dem § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) und § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 06.11.2012, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom , wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Februar 2019 nachfolgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 06.11.2012 wird wie folgt geändert:

#### **Grabnutzungsrechte**

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstelle, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand und den Abschreibungen und Verzinsungen des Friedhofsgrundstückes berechnet. Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte pro Jahr ermittelt sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte geteilt durch die Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird ab dem auf das Ende der Ruhezeit folgenden Kalenderjahr erhoben Die Kalkulation erfolgt nach der Äquivalenzziffernkalkulation.

#### **1. Erdwahlgräber**

- |     |  |                   |
|-----|--|-------------------|
| 1.1 | Erdwahlgrabstätte Einzel für 25 Jahre            | <b>1.022,00 €</b> |
| 1.2 | Verlängerung pro einzelne Erdwahlgrabstätte/Jahr | <b>40,00 €</b>    |

#### **2. Urnenwahlgräber**

- |     |   |                 |
|-----|---|-----------------|
| 2.1 | Urnenwahlgrabstätten Einzel für 20 Jahre  | <b>327,00 €</b> |
| 2.2 | Verlängerung pro Urnenwahlgrabstätte/Jahr | <b>16,00 €</b>  |

### **3. Urnenreihengräber**

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien der Berechnung der Grabnutzungsgebühren werden bei den Urnenreihengräbern, zu denen die anonymen Gräber und die Gräber der Gemeinschaftsurnenanlage mit Grabplatte (GUG) gehören, die Pflegekosten der Grabstellen für die 25 Jahre Nutzung und ein Zuschlag für die Gestaltung durch den Friedhofsträger berechnet. Der Preis der Grabplatte ist in den Kosten nicht enthalten.

3.1 Anonyme Urnenanlage **651,00 €**

3.2 Gemeinschaftsurnenanlage mit Grabplatte **717,00 €**

### **4. Nutzung Trauerhalle für Trauerfeiern 153,00 €**

Die Nutzung der Trauerhalle beinhaltet die Nutzung zur Durchführung einer Trauerfeier und zur Abschiednahme für maximal 1 Stunde. Eine Ausstattung mit Dekoration ist nicht enthalten Die Berechnung erfolgt nach der Divisionskalkulation.

### **5. Bestattungskosten**

Die Bestattungskosten beinhalten das Herstellen der Gruft für die Bestattung der Särge oder Urnen auch mittels Technikeinsatz und nach der Beisetzung das Verschließen und anschließende herstellen des Grabhügels bei Erdgrabstätten und das bündige Abschließen der Oberfläche mit dem Umfeld bei Urnengrabstätten. Ebenfalls enthalten ist das sich daran anschließende Auflegen des Blumenschmucks der Beerdigung. Ein nachträgliches Auffüllen von Erde nach dem Abschluss der Bestattung gehört nicht zu den Bestattungsleistungen.

5.1 Erdbeisetzung **615,00 €**

5.2 Urnenbeisetzung **119,00 €**

### **6. Umbettungen von Urnen**

6.1 Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes **129,00 €**

6.2 Umbettung einer Urne mit anschließendem Versand **139,00 €**

### **7. Friedhofsunterhaltung pro Jahr/pro Einzelgrabstelle 11,00 €**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Pflege der Rabatten, das Schneiden der Bäume und Sträucher, das Laubharken auf den Wegen und den Grünflächen, das Mähen der Grünflächen, das Entsorgen der Abfälle aus den Grün- und Abfallcontainern und aus dem Wasserverbrauch berechnet und nach der Anzahl der belegten Grabstellen berechnet (Divisionskalkulation).

## **8. Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühren beinhalten eine Kalkulation nach der benötigten Zeit für die einzelnen Verwaltungsvorgänge und werden durch die Anzahl der jeweiligen Vorgänge berechnet (Divisionskalkulation).

- |     |  |                |
|-----|--|----------------|
| 8.1 | Ändern der Nutzungsberechtigung bei vorhandenen Grabstätten, Änderungen im Rechner, Ausstellen einer neuen Urkunde, Weitergabe an die Buchhaltung                | <b>7,00 €</b>  |
| 8.2 | Grabmalgenehmigungsgebühr<br>Entgegennahme des Antrages, Überprüfen der technischen Daten des Antrages, Ausstellen der Genehmigung zur Aufstellung des Grabmales | <b>23,00 €</b> |
| 8.3 | Verwaltungsgebühr<br>Bestattungsgenehmigung für Auswärtige   | <b>7,00 €</b>  |
| 8.4 | Genehmigung zur Aus- oder Umbettung einer Urne   | <b>15,00 €</b> |
| 8.5 | Überlassen einer Kopie der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung   | <b>5,00 €.</b> |

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den

Tribukeit  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.